

Name:

KV-Nr.: 1500

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Rose & Schaffert

Rechtsanwälte

Dr. Hans Rose
Dr. Renate Schaffert
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Dr. Stefan Gerdau

Gustav-Heinemann-Ufer 54 – 50968 Köln
kanzlei.rose@kollegen.de
Telefon: 0221/56567
Telefax: 0221/56568
Sparkasse Köln/Bonn
IBAN: DE33 3705 0198 0387 6633 00
BIC: COLSDE33XXX

RAe Rose & Schaffert – Gustav-Heinemann-Ufer 54 – 50968 Köln

Neue Mandantin:

Frau
Elena Vanishvili
Cranachstraße 7
40667 Meerbusch

27.12.2016
Dr. Scha/Fu

I. Aktenvermerk:

Nach telefonischer Terminvereinbarung erschien heute in der Kanzlei Frau Elena Vanishvili und bat um Übernahme des Mandates. Sie erteilte eine anwaltliche Vollmacht und überreichte die folgenden Unterlagen:

- Lichtbildaufnahme eines Diamantringes, **Anlage 1**
- Kopie des anwaltlichen Schreibens der Klägerin an die Mandantin vom 18.11.2016, **Anlage 2**
- beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 07.12.2016, **Anlage 3**
- Kopie der Verfügung des LG Köln vom 12.12.2016, **Anlage 4.**

Die Mandantin schilderte folgenden Sachverhalt:

„Mir ist am 15.12.2016 eine Klageschrift von Frau Henriette Menold (Anlage 3) nebst Verfügung des LG Köln vom 12.12.2016 (Anlage 4) zugestellt worden. Ich möchte gern wissen, ob und wie ich gegen die Klage vorgehen sollte. Die Klägerin verlangt von mir Zahlung von 15.000,00 €, weil ich einen Diamantring verkauft habe, von dem ich Ihnen eine Fotografie mitgebracht habe (Anlage 1). Die Klägerin behauptet, Eigentümerin des Ringes gewesen zu sein.

Ich habe am 05.10.2016 auf einer Auktion den betreffenden, rund 100 Jahre alten Diamantring zu einem Höchstgebot von 2.000,00 € ersteigert. Es handelt sich um einen Ring aus Rotgold, der mit zwei Diamanten und einem blauen Saphir besetzt ist. Die Auktion wurde von der Antiquitätenhaus Schmidt GmbH veranstaltet und von dem Auktionator Albert Müller geleitet. Ich kenne Herrn Müller schon seit mehreren Jahren. Er ist ein allgemein öffentlich bestellter Versteigerer und genießt auf dem Kunstmarkt ein sehr hohes

Renommee. Ich bin begeisterte Kunstsammlerin und wurde durch ein persönliches Anschreiben der Antiquitätenhaus Schmidt GmbH sowie durch Anzeigen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ), in der Antiquitätenfachzeitschrift „Kunst und Auktionen“ und in der Regionalzeitung „Kölner Stadt-Anzeiger“ auf die Auktion vom 05.10.2016 aufmerksam (Anschreiben und Zeitungsanzeigen kann ich Ihnen ggf. nachreichen). Es ist üblich, dass die Antiquitätenhaus Schmidt GmbH vor einer Auktion einen Auktionskatalog an interessierte Antiquitätenhändler, Kunstvereine und Kunstsammler versendet sowie entsprechende Anzeigen in den Zeitungen schaltet. Auf diese Weise kündigte die Antiquitätenhaus Schmidt GmbH auch an, auf der am 05.10.2016 ab 10:00 Uhr in den Kölner Messehallen stattfindenden Auktion u.a. einen „Diamantring aus Rotgold mit zwei Diamanten und einem blauem Saphir, Herstellungsjahr 1911 (Auktionsnummer 111)“ zu versteigern. Die Antiquitätenhaus Schmidt GmbH mietet für ihre Auktionen stets eine Messehalle, damit alle Interessierten einen Sitzplatz finden. So war es auch am 05.10.2016.

Ich nahm also an der Auktion, deren Teilnehmerkreis nicht eingegrenzt war, teil. Der Auktionator rief die Auktionsnummer 111 auf, stellte kurz den Ring vor und gab an, das Mindestgebot liege bei 800,00 €. Ich habe mitgeboten und schließlich den Zuschlag bei 2.000,00 € erhalten. Nachdem ich den Zuschlag erhalten hatte, ging ich in eine Nebenhalle und bekam dort gegen Zahlung meines Gebotes den Ring von einem Mitarbeiter der Antiquitätenhaus Schmidt GmbH ausgehändigt.

Einige Wochen später gefiel mir die Kombination aus Rotgold und blauem Saphir doch nicht mehr so gut. Ich entschloss mich, den Ring wieder zu verkaufen. So gab ich ihn am 16.11.2016 bei dem Antiquitätenhändler Francesco Cassone für 15.000,00 € in Zahlung. Ich war über den Kaufpreis sehr erfreut. Herr Cassone erklärte mir, dass der Ring sehr wertvoll sei.

Am 17.11.2016 erhielt ich von der mir persönlich bekannten Klägerin einen Anruf. Sie teilte mir mit, sie habe auf einer von Kunstliebhabern veranstalteten Soiree erfahren, dass ich „ihren“ Diamantring ersteigert hätte. Der Ring gehöre ihr und sie verlange dessen Herausgabe. Ich habe ihr geantwortet, dass ich die Eigentumsverhältnisse naturgemäß anders beurteilte als sie und demzufolge nicht zur Herausgabe bereit sei. Im Übrigen könne ich, selbst wenn ich wollte, den Ring nicht herausgeben, da ich ihn am 16.11.2016 bereits veräußert hätte. Daraufhin sandte mir die Klägerin ein anwaltliches Schreiben vom 18.11.2016 (Anlage 4), in dem sie mich auffordert, bis zum 30.11.2016 für den Verlust des Ringes Schadensersatz i.H.v. 15.000,00 € zu zahlen. Dies entspreche dem objektiven Wert des Ringes.“

Auf Nachfrage erklärte die Mandantin:

„Ich kann Ihnen nicht sagen, ob die Klägerin wirklich früher Eigentümerin des Ringes gewesen ist. In der Klageschrift behauptet sie, ihr sei der Ring von einem gewissen Herrn Maier gestohlen worden, der den Ring wiederum an die Antiquitätenhaus Schmidt GmbH veräußert habe. Dazu kann ich nichts mitteilen.“

Wenn die Klägerin vorträgt, der Ring habe einen Wert von 15.000,00 €, so will ich das gar nicht in Zweifel ziehen. Schließlich hat mir der Antiquitätenhändler Cassone genau diesen Betrag für den Ring bezahlt.“

Auf weitere Nachfrage erklärte die Mandantin:

„Ich bin über Weihnachten zu meiner Tochter nach Meerbusch gezogen und wohne seit dem 25.12.2016 dort. Zuvor habe ich im Merrillweg 4 in 50966 Köln gewohnt.“

II. Vorgang anlegen, Anlagen und Vollmacht zur Akte nehmen

ed. 27.12.16

III. Mit der Mandantin wurde ein weiterer Gesprächstermin für den heutigen Tag um 11:20 Uhr verabredet.

IV. Wiedervorlage sofort

Schaffert

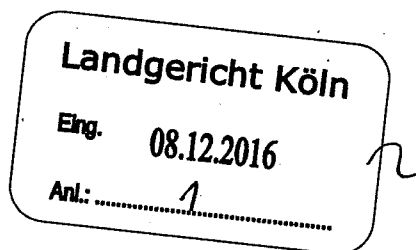
Dr. Schaffert, Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der **Anlagen 1, 2 und 4** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Anlage 3**beglaubigte Abschrift**

Kloose & Bergmann
Rechtsanwälte

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln



Alexander Kloose
Roswitha Bergmann
Rechtsanwälte

Subbelrather Str. 58
50823 Köln
07.12.2016

Klage

der Frau Henriette Menold, Am Eichenwäldchen 18, 50996 Köln;

Klägerin,Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kloose & Bergmann,
Subbelrather Str. 58, 50823 Köln,

g e g e n

Frau Elena Vanishvili, Merrillweg 4, 50996 Köln,

Beklagte,

wegen Schadensersatzes.

Wert: 15.000,00 €

Hiermit bestellen wir uns unter Versicherung anwaltlicher Vollmacht für die Klägerin und erheben Klage.

Namens und in Vollmacht der Klägerin werden wir beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 15.000,00 € zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch.

I.

Die Klägerin war Eigentümerin eines im Jahre 1911 hergestellten Diamantrings aus Rotgold mit zwei Diamanten und einem blauem Saphir. Der Ring hat einen objektiven Wert von 15.000,00 €.

Am 19.08.2016 stellte die Klägerin fest, dass ihr der Ring im Rahmen eines Einbruchdiebstahls gestohlen worden war. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass der Diebstahl von Herrn Gunther Maier begangen worden ist. Herr Maier hat den Ring am 20.08.2016 an die Antiquitätenhaus Schmidt GmbH (alleiniger Geschäftsführer: Bertold Schmidt) in Köln weiterverkauft.

Beweis: Zeugnis des Gunther Maier, derzeitiger Aufenthalt: JVA Köln, Rochusstraße 350, 50827 Köln

Zeugnis des Bertold Schmidt, Hahnwaldweg 9, 50996 Köln

Dies gelangte der Klägerin erst Mitte Oktober 2016 im Zuge des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Antiquitätenhaus Schmidt GmbH den Ring bereits an die Beklagte versteigert. Die Antiquitätenhaus Schmidt GmbH veräußert ihr Sortiment nicht wie üblich in einem Laden, sondern veranstaltet in regelmäßigen Abständen Auktionen. Auf der am 05.10.2016 von der Antiquitätenhaus Schmidt GmbH veranstalteten Auktion ersteigerte die Beklagte den Ring der Klägerin zu einem Höchstgebot von 2.000,00 €. Ihr wurde der Ring noch am selben Tag durch einen Mitarbeiter der Antiquitätenhaus Schmidt GmbH ausgehändigt.

Die Klägerin erfuhr im November 2016 eher zufällig auf einer Abendveranstaltung von der Versteigerung und dem Besitzerwerb der Beklagten. Am 17.11.2016 rief die Klägerin die ihr persönlich bekannte Beklagte an und forderte die Herausgabe des Ringes. Die Beklagte teilte ihr mit, den Ring bereits am 16.11.2016 anderweitig veräußert und an den Erwerber übergeben zu haben.

Beweis: Parteivernehmung der Beklagten

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.11.2016 ließ die Klägerin die Beklagte durch den Unterzeichner zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 15.000,00 € auffordern und setzte eine Leistungsfrist bis zum 30.11.2016.

Beweis: Kopie des anwaltlichen Schreibens der Klägerin vom 18.11.2016 (**Anlage K1**)

Die Beklagte ließ die Frist fruchtlos verstreichen, sodass nunmehr Klage geboten ist.

II.

Die Klägerin war zumindest bis zum 16.11.2016 Eigentümerin des Ringes, dessen Herausgabe die Beklagte durch die Weiterveräußerung an einen (vermutlich gutgläubig erwerbenden) Käufer vereitelt hat. Die Beklagte konnte im Rahmen der Auktion vom 05.10.2016 kein Eigentum an dem Ring erwerben. Der Ring hat einen objektiven Wert von 15.000,00 €. Das Mindestgebot für den Ring wurde vor der Aufforderung, Gebote abzugeben, auf nur 800,00 € angesetzt. Die Beklagte hat für ein Gebot von 2.000,00 € den Zuschlag erhalten. Der Beklagten, die als Kunstkennerin den objektiven Wert des Ringes erfasst hatte, musste wegen der erheblichen Diskrepanz zwischen realem Wert und ihrem Zuschlagsgebot klar gewesen sein, dass es auf der Auktion nicht mit rechten Dingen zugeht und die Antiquitätenhaus Schmidt GmbH eine offensichtlich nicht in ihrem Eigentum stehende, sondern über dubiose Kanäle zu ihr gelangte Sache versteigert.

Rein vorsorglich weist die Klägerin noch auf Folgendes hin: Weder der Geschäftsführer noch ein Mitarbeiter der Antiquitätenhaus Schmidt GmbH ist ein allgemein öffentlich bestellter Versteigerer im Sinne des § 34b Abs. 5 S. 1 GewO. Vielmehr bedient sich die Antiquitätenhaus Schmidt GmbH fremder Auktionatoren, wie am 05.10.2016 des öffentlich bestellten Auktionators Albert Müller, die für sie die Auktionen leiten.

Beweis: Zeugnis des Bertold Schmidt, Hahnwaldweg 9, 50996 Köln

Zeugnis des Albert Müller, Brüder-Grimm-Straße 5, 50997 Köln

Das ist privatrechtlich nicht so vorgesehen. Der Auktionator kann nicht einfach im Interesse eines anderen die von diesem ausgetragene Auktion abhalten.

Zudem besteht für die Antiquitätenhaus Schmidt GmbH keinerlei gesetzliche Veranlassung, ihr Sortiment durch Auktionen zu veräußern. So sind die versteigerten Sachen nicht etwa gefunden oder gepfändet. Die besonderen zivilrechtlichen Wirkungen einer öffentlichen Auktion sind aber nur in den Fällen einer Versteigerung einschlägig, die gesetzlich besonders genannt und angeordnet sind, und können nicht durch die Wahl dieser speziellen Vertriebsform erschlichen werden.

Kloose

Beglaubigt *W. Kloose*
Rechtsanwalt

(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der **Anlage K 1** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigefügt ist, den vorgetragenen Inhalt hat und sich aus ihr keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Der zuständige Richter am Landgericht Dr. Suhrkamp hat als Einzelrichter mit gerichtlicher Verfügung vom 12.12.2016 unter dem Az. 4 O 508/16 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Verteidigungsanzeige sowie von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist dem Klägervertreter und der Beklagten - dieser gemeinsam mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen - am 15.12.2016 zugestellt worden.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags **umfassend** zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

27.12.2016.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 16.12.2016 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Meerbusch liegt im Bezirk des Amtsgerichts Neuss, des Landgerichts Düsseldorf und des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Köln verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.

Kalender 2016

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28
9	29						

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28	29	30	31			

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13					1	2	3
14	4	5	6	7	8	9	10
15	11	12	13	14	15	16	17
16	18	19	20	21	22	23	24
17	25	26	27	28	29	30	

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
	2	3	4	5	6	7	8
	9	10	11	12	13	14	15
	16	17	18	19	20	21	22
	23	24	25	26	27	28	29
	30	31					

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	5
	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19
	20	21	22	23	24	25	26
	27	28	29	30			

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26					1	2	3
27	4	5	6	7	8	9	10
28	11	12	13	14	15	16	17
29	18	19	20	21	22	23	24
30	25	26	27	28	29	30	31

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6	7
	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28
	29	30	31				

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
	5	6	7	8	9	10	11
	12	13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25
	26	27	28	29	30		

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39						1	2
40	3	4	5	6	7	8	9
41	10	11	12	13	14	15	16
42	17	18	19	20	21	22	23
43	24	25	26	27	28	29	30
44	31						

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28	29	30				

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
	5	6	7	8	9	10	11
	12	13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25
	26	27	28	29	30	31	

Fest- und Feiertage 2016:

01.01.	Neujahr	15./16.05.	Pfingsten
25.03.	Karfreitag	26.05.	Fronleichnam
27./28.03.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
05.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1500

Der Akte liegt das Verfahren LG Essen 18 O 368/14 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Die Mandantin (M) bittet um Prüfung der Erfolgsaussichten der gegen sie erhobenen Klage der Klägerin (K). Zu prüfen sind also Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.

B. Zulässigkeit der Klage: Die Klage ist zulässig. Insbesondere dürfte das Landgericht Köln bei einem Streitwert von 15.000 € sachlich gem. § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und örtlich gem. §§ 12, 13 ZPO zuständig sein, da M in Köln wohnte, als ihr die Klageschrift am 15.12.2016 zugestellt worden und damit die Streitsache rechtshängig geworden ist (§§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO). Ihr nachfolgender Umzug nach Meerbusch berührt die einmal begründete örtliche Zuständigkeit des LG Köln gem. **§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nicht (perpetuatio fori)**.

C. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte jedoch unbegründet sein.

I. K dürfte gegen M keinen Anspruch auf Zahlung von 15.000 € aus **§§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 BGB** haben. Nach dieser Norm ist der Besitzer einer Sache, der bei dem Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war, dem Eigentümer für den Schaden verantwortlich, der u. a. dadurch entsteht, dass infolge seines Verschuldens die Sache nicht herausgegeben werden kann.

1. Im Zeitpunkt der schädigenden Handlung – dem Verkauf des Ringes – müsste zwischen den Parteien eine **Vindikationslage** (§§ 985, 986 BGB) bestanden haben. K hätte in diesem Zeitpunkt die Herausgabe des Ringes verlangen können müssen. Es dürfte jedoch an einer Vindikationslage fehlen.

a) Nach dem Vortrag der K stand der Ring ursprünglich in ihrem Eigentum.

b) Unter Zugrundelegung des klägerischen Vortrags hat K das Eigentum nicht am 20.08.2016 an die Antiquitätenhaus Schmidt GmbH (S) verloren. Wenn S den Ring von Herrn Maier erlangt und dieser tatsächlich den Ring von K gestohlen hat, der Ring also K als Eigentümerin abhanden gekommen i.S.d. **§ 935 Abs. 1 S. 1 BGB** ist, konnte S den Ring nicht gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB gutgläubig von dem Veräußerer Maier erwerben.

c) K dürfte das Eigentum aber am 05.10.2016 an M verloren haben. M dürfte den Ring gem. **§§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB gutgläubig** von S erworben haben.

aa) M und S haben sich wirksam darüber **geeignet**, dass das Eigentum an dem Ring von S auf M übergehen soll (§ 929 S. 1 BGB). S wurde dabei von dem Auktionator (A) gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB vertreten.

bb) M wurde der Ring nach Durchführung der Auktion von einem Mitarbeiter der S **übergeben**.

cc) Die Richtigkeit des klägerischen Vortrags unterstellt, dürfte S aber als **Nichtberechtigter** verfügt haben. S war weder Eigentümer des Ringes (vgl. C. I. 1. b)) noch i.S.d. § 185 Abs. 1 S. 1 BGB Verfügungsbefugter. Die fehlende Berechtigung des S zur Eigentumsübertragung dürfte aber gem. **§ 932 Abs. 1 S. 1 BGB** durch den **guten Glauben** der M überwunden worden sein. Gem. § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Aufgrund der im Gesetz gewählten Negativformulierung trägt K die Darlegungs- und Beweislast für eine Bösgläubigkeit der M. K trägt vor, M habe angesichts der erkennbaren Differenz zwischen objektivem Wert des Ringes i.H.v. 15.000 € und Zuschlagsgebot von 2.000 € erkennen müssen, dass S nicht Eigentümer des Ringes sei, sondern ein illegales Geschäft abwickle. Aus diesem Vortrag lässt sich keine Kenntnis der M, dass S nicht Eigentümer war, ableiten. Aber auch eine auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis dürfte sich daraus nicht ergeben: Dafür müsste M die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße verletzt und dasjenige außer Acht gelassen haben, was im gegebenen Fall jedermann hätte einleuchten müssen (vgl. BGH NJW 2005, 1365, 1366). D. h. für sie müsste ohne besondere Aufmerksamkeit und gründliche Überlegung aufgrund der Gesamtumstände und der veräußernden Person erkennbar gewesen sein, dass der Veräußerer Nichteigentümer ist (vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 75. Aufl. 2016, § 932 Rn. 10). Ob aufgrund konkreter Verdachtsgründe eine **Nachforschungspflicht** des Erwerbers besteht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Art, Gegenstand und Umständen des Geschäfts sowie nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Beteiligten (vgl. Palandt/Bassenge, a.a.O.). Zwar kann der **Verkauf einer Sache deutlich unter dem Verkehrswert** ein gewisses Verdachtsmoment begründen (vgl. OLG München NJW 2003, 673; OLG Schleswig NJW 2007, 3007). Gleichwohl dürften vorliegend die Gesamtumstände selbst dann nicht zu weiteren Nachforschungen Anlass gegeben haben, wenn M tatsächlich – wie von K behauptet – im Zeitpunkt der Versteigerung die Wertdifferenz erkannt hätte. Der Ring wurde in einer öffentlichen Versteigerung (s. u. C. I. 1. c) dd)), also nicht in einem dubiosen, zu Skepsis motivierenden Rahmen, veräußert. Die öffentliche Versteigerung wird gerade durch eine rasche Interaktion zwischen Versteigerer und Bieterinteressenten geprägt, die persönliche Nachforschungen nicht zulassen. Auch der Versteigerungspreis ist ein Resultat dieser Dynamik sich überbietender Gebote (§ 156 S. 2 BGB) und nicht das Ergebnis von Verhandlungen. Der Zuschlag wird dem Höchstgebot erteilt, dessen Höhe wiederum von den anderen Geboten abhängig ist. Deshalb ist es für eine Versteigerung nicht völlig untypisch (mgln. aus Sicht der Bieter sogar ihr Ziel), dass Sachen mitunter erheblich unter ihrem Wert versteigert werden. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass M einen Gegenstand erworben hat, dessen Wert sich nicht ohne weiteres, jedenfalls nicht ohne Fachkompetenz erschließt. Deshalb dürfte aus der Sicht eines objektiven Dritten in der Position der M die realistische Möglichkeit bestanden haben, dass das gering angesetzte Mindestgebot nicht Ausdruck fehlender Berechtigung des S, sondern Resultat einer irrümlichen Fehleinschätzung des objektiven Wertes des Ringes gewesen ist. Dass S hinsichtlich des Ringes nicht Eigentümer war, dürfte sich demnach nicht aufgedrängt haben. *A.A. vertretbar.*

dd) Selbst wenn – die Richtigkeit des Klägervortrags unterstellt – K der Ring abhanden gekommen wäre, hinderte diese Tatsache ausnahmsweise den gutgläubigen Erwerb nicht. Denn gem. **§ 935 Abs. 2 BGB** findet § 935 Abs. 1

S. 1 BGB keine Anwendung auf Sachen, die im Wege **öffentlicher Versteigerung** veräußert werden. Nach der **Legaldefinition des § 383 Abs. 3 S. 1 BGB** ist eine öffentliche Versteigerung eine Versteigerung, die durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich erfolgt. Gem. **§ 383 Abs. 3 S. 2 BGB** sind Zeit und Ort der Versteigerung unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

(1) Die Auktion wurde durch A, einen i.S.d. § 34 b Abs. 5 S. 1 GewO öffentlich bestellten und damit i.S.d. § 383 Abs. 3 S. 1 Var. 3 BGB angestellten **Versteigerer** durchgeführt. Dem dürfte nicht entgegenstehen, dass Veranstalter der Auktion S war, **Veranstalter und Versteigerer also personenverschieden** sind (vgl. BGH NJW-RR 2010, 1210, 1211, dort auch zum Folgenden; MünchKomm/Fetzer, BGB, 7. Aufl. 2016, § 383 Rn. 6; MünchKomm/Oechsler, a.a.O., § 935 Rn. 18). Das in § 383 Abs. 3 S. 1 BGB verwandte Verb „erfolgen“ lässt es zwar offen, ob es genügt, dass der Versteigerer die Auktion nur durchführt/leitet, oder ob die Vorschrift darüber hinaus verlangt, dass der Versteigerer auch als Veranstalter der Auktion auftritt. Allerdings begrenzt § 383 Abs. 3 S. 1 BGB den Kreis der zur öffentlichen Versteigerung befugten Personen. Daraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber der Integrität der zur Versteigerung berufenen Personen, die in besonderer Sachkunde, Gewissenhaftigkeit und Neutralität ihren Ausdruck findet, entscheidendes Gewicht beimessen wollte. Die Gewähr dieser Integrität bietet der öffentlich bestellte Versteigerer indes unabhängig davon, ob er auch Auktionsveranstalter ist. Denn nach § 34 b Abs. 5 S. 1 GewO sind nur „besonders sachkundige Versteigerer“ allgemein öffentlich zu bestellen. Diese sind gem. § 34 b Abs. 5 S. 3 GewO darauf zu vereidigen, ihre Aufgaben „gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch“ zu erfüllen. Durch den Eid wird der Versteigerer darauf verpflichtet, sein sachkundiges Wissen und seine Erfahrungen hinsichtlich der zu versteigernden Sache in neutraler, die Interessen des Veranstalters und der Bieter gleichermaßen berücksichtigender Weise in die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluss der Versteigerung einzubringen. In diesem, dem öffentlich bestellten Versteigerer auferlegten Pflichtenkreis dürfte die Rechtfertigung zu sehen sein, auch die im privaten Interesse eines vom Versteigerer personenverschiedenen Veranstalters durchgeführten öffentlichen Versteigerungen an der Rechtsfolge des § 935 Abs. 2 BGB teilnehmen zu lassen (vgl. BGH a.a.O.; Reuter, ZGS 2005, 88, 91; dort jeweils zu § 474 Abs. 2 S. 2 BGB). *A.A. vertretbar.*

(2) Diese Überlegungen rechtfertigen es auch, § 935 Abs. 2 BGB nicht nur auf gesetzlich (z. B. in § 966 Abs. 2 S. 1 BGB bei gefundenen, in § 1235 Abs. 1 BGB bei gepfändeten Sachen) ausdrücklich genannte bzw. vorgeschriebene Fälle einer öffentlichen Versteigerung, sondern auch auf **freiwillige Versteigerungen** anzuwenden, soweit die Voraussetzungen des § 383 Abs. 3 BGB erfüllt sind (vgl. BGH NJW 1990, 899, 900; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 383 Rn. 4; Palandt/Bassenge, a.a.O., § 935 Rn. 11). Das Gewerberecht sieht ausweislich der o. g. Vorschriften die öffentliche Bestellung eines Versteigerers vor, um dem Publikum die Möglichkeit zu geben, sich Personen zu bedienen, denen bei Ausübung ihres Gewerbes gesetzlich eine besondere Glaubwürdigkeit und berufliche Tugend bieten (vgl. BGH a.a.O.; BGH NJW 2006, 613, 614). Das Vertrauen auf die unter öffentlicher Autorität vorgenommene Veräußerung soll bei einer Versteigerung nicht gefährdet werden (vgl. BGH NJW 1990, 899, 900; MünchKomm/Oechsler, a.a.O., § 935 Rn. 17). Die vom Gesetz gewollte Privilegierung des gutgläubigen Erwerbers in der öffentlichen Versteigerung und die damit verbundene Anwendung des § 935 Abs. 2 BGB finden ihre Rechtfertigung in der hohen Integrität des Auktionators (vgl. MünchKomm/Oechsler, a.a.O., § 935 Rn. 18), die nicht nur in den gesetzlich angeordneten, sondern in allen Fällen einer öffentlichen Versteigerung gewährleistet ist.

(3) Die Versteigerung fand zudem **öffentlich** i.S.d. § 383 S. 1 BGB statt. Öffentlich meint für jedermann zugänglich (vgl. BGH NJW 1990, 899, 900; BGH NJW 2006, 613, 614). Nach dem Vortrag der M wurde jeder zu der Versteigerung vom 05.10.2016 zugelassen. Auch tatsächliche Hindernisse wie ein zu kleiner Versteigerungsraum für sämtliche Interessenten (vgl. dazu: MünchKomm/Fetzer, a.a.O., § 383 Rn. 6) bestanden nach den Angaben der M nicht. Ferner wurden Zeit und Ort der Versteigerung **öffentlich bekanntgemacht** (§ 383 Abs. 3 S. 2 BGB). Die Bekanntmachung hat in ortsüblicher Weise zu geschehen, in der Regel durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen (vgl. MünchKomm/Fetzer, a.a.O.). A hat die Versteigerung vom 05.10.2016 in der Kölner Regionalzeitung, in der FAZ als überregionaler Zeitung, in einer Antiquitätenfachzeitschrift und durch Versenden eines Auktionskataloges an die interessierten Kreise (Antiquitätenhändler, -vereine, Kunstsammler) bekanntgemacht. *Die diesbezüglichen Angaben der M sollten in der Klageerwidern vorgebracht werden. Dabei sollten das Anschreiben der S und die von S geschalteten Anzeigen aus anwaltlicher Vorsicht als Beweismittel vorgelegt werden.*

B. Demnach dürfte M Eigentümerin des Ringes geworden sein. Eine Schadensersatzpflicht besteht also nicht.

I. Ein Schadensersatzanspruch des K gegen M aus **§ 1007 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 989 BGB** scheitert gem. **§ 1007 Abs. 2 S. 1 BGB** an dem Eigentumserwerb der M.

II. Da M als Eigentümerin den Ring an den Zweiterwerber Cassone übereignet und damit als Berechtigte verfügt hat, scheidet ein Anspruch auf Erlösherausgabe aus **§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB** aus.

M. Auch ein Bereicherungsanspruch aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB (Eingriffskondiktion)** kommt nicht in Betracht. Der gutgläubige Eigentumserwerb bei der Versteigerung bildet den Rechtsgrund für den Eingriff in das Eigentum der K. Bei der Weiterveräußerung handelte M selbst als Eigentümerin und hat deshalb nicht in den Zuweisungsgehalt des (in diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehenden) Eigentums der K eingegriffen.

N. Zweckmäßigkeitserwägungen: M ist zu raten, rechtzeitig bis zum 29.12.2016 ihre Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen (§ 276 Abs. 1 S. 1 ZPO) und inhaltlich auf die unbegründete Klage zu erwidern. Aus anwaltlicher Vorsicht sollte der klägerische Vortrag, K sei Eigentümerin des Ringes gewesen und S habe den Ring von einem Dieb erworben, mit Nichtwissen bestritten werden (§ 138 Abs. 4 ZPO).